**Deutscher Gewerkschaftsbund**
DGB Bezirk Nord

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
Personalamt
Herrn Volker Wiedemann
Steckelhörn 12
20457 Hamburg

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung**

20. November 2024

**Olaf Schwede**
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/ Mitbestimmung

**Deutscher Gewerkschaftsbund**
**DGB Bezirk Nord**
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

Sehr geehrter Herr Wiedemann,

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 5. November 2024 um eine Stellungnahme zum Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

## Vorbemerkung

Mit dem vorliegenden Entwurf setzt der Senat erkennbar seinen Kurs fort, die Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) zum Maßstab für die Leistungen der Beihilfe zu machen. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig. Der DGB weist jedoch darauf hin, dass die Regelungen des SGB V nur eine Untergrenze für die Leistungen der Beihilfe darstellen und der Umfang der Beihilfeleistungen darüber hinausgehen sollte. Auch die gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) gewähren ihren Mitgliedern zusätzliche freiwillige Leistungen. Die Entscheidung, welche Leistungen die FHH als Dienstherrin den Beihilfeberechtigten gewährt, sollte deswegen im Einzelfall immer nach sachlichen Gesichtspunkten getroffen werden. Die Regelungen des SGB V stellen dabei aus Sicht des DGB eine Untergrenze dar.

## Zum vorliegenden Entwurf

Der DGB begrüßt in weiten Teilen die vorgesehene Änderung der Hamburgischen Beihilfeverordnung. Dies gilt insbesondere für die Änderungen, die Vereinfachungen für die Beihilfeberechtigten und die Verwaltung darstellen, indem beispielsweise keine vorherigen Bewilligungen mehr notwendig sind. Die schlankeren Wege und damit eine schnellere Bearbeitung etwaiger Anträge sind zu begrüßen.



Stark in Arbeit.

An anderen Stellen sind Erhöhungen bzw. Erweiterungen von Leistungen vorgesehen. Damit wird auch auf den medizinischen Fortschritt reagiert. Dies wird vom DGB ebenfalls begrüßt und unterstützt. Die Erhöhungen fallen an einigen Stellen jedoch sehr maßvoll und aus Sicht des DGB zu zurückhaltend aus. Die tatsächlichen Kostenentwicklungen werden so nicht abgebildet.

Dies vorausgeschickt, nimmt der DGB zu den einzelnen Regelungen wie folgt Stellung:

**Zu § 4 „Verfahren“, § 6 „Psychotherapeutische Leistungen“ und § 7 „Zahnärztliche und kieferorthopädische Leistungen“**

Die vorgesehenen Änderungen werden vom DGB als Vereinfachungen zugunsten der Beihilfeberechtigten begrüßt.

**Zu § 8 „Arznei und Verbandmittel“**

Die in § 8 vorgesehene Änderung, dass Aufwendungen für Mittel, für die Festbeträge nach § 35 SGB V festgesetzt sind, nur noch bis zur Höhe der Festbeträge beihilfefähig sein sollen, wird vom DGB kritisiert. Da hier, insbesondere für Ältere und chronisch kranke Menschen ein Bruch mit dem Gewohnten stattfindet, erwarten wir, zumindest in der Anfangszeit, aus Unkenntnis und Unsicherheit einen höheren Betrag an Eigenleistung der Beihilfeberechtigten. Dies kann nicht im Interesse der FHH als Dienstherrin liegen. Der DGB regt an, hinsichtlich der Zuzahlung Übergangsfristen zu ergänzen, um unvorhergesehene Belastungen der Beihilfeberechtigten zu vermeiden.

**Zu § 12 „Sehhilfen“**

Der DGB bittet darum, den Pauschalwert von 25 Euro je Glas zu überprüfen und möglichst zu erhöhen.

**Zu § 17 „Unterkunftskosten bei auswärtigen ambulanten Behandlungen“ und zu § 21 „Kuren“**

Die vorgesehene Anpassung des Höchstbetrages für die Unterkunft ist sinnvoll und notwendig. Die Erhöhung fällt jedoch sehr maßvoll aus, wenn der Wert von 26 Euro seit 1994 unverändert war und nun 30 Jahre später auf 36 Euro erhöht wird. Die Argumentation gilt entsprechend auch für die Erhöhung in § 21 Abs. 5 Nr. 6 zur Beihilfefähigkeit von Unterkunft und Verpflegung bei Kuren, die von 16 Euro auf nun 26 Euro erhöht werden soll. Dies gilt umso mehr, als dass dieser Betrag ja nur als beihilfefähig anerkannt werden soll, die Erstattungen durch die Beihilfe werden also je nach individuellen Beihilfesatz deutlich darunter liegen. Die Beihilfefähigkeit sollte höher angesetzt werden.



Stark in Arbeit.

**Zu § 24 „Früherkennung von Krankheiten, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen“**

Die vorgesehene Anpassung der Präventionsleistungen in § 24 sind insgesamt zu begrüßen. Kritisch anzumerken ist aber als Einschränkung, dass hinsichtlich der Häufigkeit der Untersuchungen, die Orientierung an den verlängerten Zeitabständen in den entsprechenden Regelungen für die GKV einer Früherkennung nicht dienlich ist. Eine Gesundheitsuntersuchung alle drei Jahre ist zu wenig.

**Weitergehende Vorschläge des DGB**

Die Beihilfeverordnung  weist an zahlreichen Stellen konkrete Beträge aus. Der DGB legt großen Wert darauf, dass diese Beträge regelmäßig überprüft und an die realen Kostensteigerungen für die Beihilfeberechtigten angepasst werden. Dies gilt beispielsweise für die bereits genannten Werte, aber auch für die Regelungen in § 27 bei Todesfällen oder bei den Pauschalen für Brillen und Hörgeräte.

Der DGB hat sich wiederholt für eine Anhebung und Dynamisierung der Einkommensgrenze für die mögliche Beihilfeberechtigung von Ehepartnerinnen und Ehepartnern bzw. für eingetragene Partnerinnen oder eingetragene Partner in § 80 Abs. 11 HmbBG von derzeit 20.000 Euro eingesetzt. Dies wird an dieser Stelle ausdrücklich bekräftigt. Maßstab für eine regelmäßige Anpassung könnte entweder die Entwicklung der Nominallöhne oder der Renten sein. Erfolgt dies nicht, würde die Grenze real jedes Jahr abgesenkt werden. Der DGB empfiehlt sich bei der regelmäßigen Anpassung der Grenze am Nominallohnindex zu orientieren. Ein aktueller Nachholbedarf sollte geprüft werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Olaf Schwede



Stark in Arbeit.